

teil an der Neugestaltung der Konfirmation weist Christine Burckhardt dem Neuenburger Jean-Frédéric Ostervald zu. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß die neue Form der Admission lediglich auf der Landschaft, nicht aber in der überwiegend konservativen Stadt Basel Eingang gefunden hat.

Die Geschichte der Konfirmation im 19. Jahrhundert unterscheidet sich aus naheliegenden Gründen in vielfältiger Weise von der bisher behandelten Entwicklung. Während die Konfirmationsfeier zu einem solid etablierten kirchlichen Brauch geworden war und somit kaum mehr ernsthaft diskutiert wurde, ergaben sich aus der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung dieser Zeit eine Fülle von Detailproblemen, die von der Verfasserin umso ausführlicher behandelt worden sind, als auch die Quellenlage entsprechend umfangreicher wurde. Ein besonderes Kapitel zeigt das gerade im 19. Jahrhundert zunehmende Bedürfnis nach Festlichkeit der Konfirmationsfeier. Mit Recht weist Christine Burckhardt in ihrer abschließenden Zusammenfassung auf das Paradox hin, daß die Feierlichkeit der Konfirmation in dem Maße zugenommen hat wie ihre Bedeutung als Zäsur im Leben des Jugendlichen verloren gegangen ist.

Wenn in der Einleitung dieses Buches die Hoffnung ausgedrückt wird, nicht nur der wissenschaftlichen Neugier Nahrung zu bieten, sondern auch indirekt ein Weniges zur aktuellen Diskussion über die Konfirmationsfeier beizutragen, so darf man nach beendeter Lektüre feststellen, daß diese Erwartung mit der vorliegenden Arbeit sehr wohl erfüllt werden könnte. Einmal mehr wurde hier der Beweis erbracht, daß die Kombination von volkskundlicher und kirchenhistorischer Fragestellung interessante und wertvolle Ergebnisse zeitigen kann.

Zürich

Kurt Maeder

Vittorio Peri: Chiesa Romana e „rito“ Greco. G. A. Santoro e la Congregazione dei Greci (1566–1596). (= Testi e ricerche di Scienze religiose 9) Brescia (Paideia) 1975. 304 S., kart.

P. hat sich, außer in verschiedenen kleineren Arbeiten, vor allem in seinem Beitrag *Chiesa Latina e Chiesa Greca nell'Italia posttridentina (1564–1596)* zum *Convegno storico interecclesiale 1969 in Bari* (veröffentlicht in *Italia sacra* 20, S. 271–469, Padua 1973) mit dem gleichen Problemkreis der sog. Italogriechen intensiv beschäftigt. Aber während hier noch von der *chiesa greca*, der griechischen Kirche die Rede ist, heißt es im Titel der zu besprechenden Untersuchung „rito“ greco, wobei die Anführungszeichen nicht zu übersehen sind. V. will schon in der Titulatur klar auf die Entwicklung hinweisen, die im Bewußtsein der römischen Behörden das ganze Problem genommen hat. Aus der besonderen Kirche ist ein Sonderritus geworden, wie ähnlich die westliche Kirche auch andere in ihrem Raum kannte und selbst nach dem großen Reformkonzil von Trient noch gelten ließ. Von dieser Zielsetzung her ist dann die Darstellung selbst bestimmt, wobei die ökumenische Absicht der gegenseitigen Annäherung und schließlichen Einigung zwischen katholischer und orthodoxer Kirche in den „Vorbemerkungen“ (S. 9–13) eigens angesprochen wird. Im übrigen kann man das Buch am besten als Ergänzung und Fortführung der eingangs erwähnten Arbeit verstehen, nicht zuletzt in dem dort wie hier jeweils angeschlossenen Abdruck noch nicht veröffentlichter Dokumente, vornehmlich aus römischen Archiven. Für deren Publikation wird man dem Autor besonders dankbar sein (vgl. a.a.O. S. 420–469; hier S. 207–282).

Das einleitende Kapitel gibt als Thema an: „Die erste kuriale Institution für die ‚ridottione‘ der griechischen Christen“. Die Übernahme der veralteten Schreibweise aus den Dokumenten zeigt die Ambivalenz der damit angedeuteten Sache. Nach einer Analyse des (historischen) Problems der Italogriechen überhaupt, mit einer Übersicht über dessen Behandlung durch verschiedene Autoren und Organe von Antonio de Ferrariis (1444–1517) bis Cyrill Korolevskij (1878–1959) wird darum der Pontifikat Pius' IV. und Pius' V. behandelt unter dem Zeichen: „zwischen Unterdrückung und Reform“. Tatsächlich versuchte ersterer durch Derogierung aller von seinen Vorgängern gewährten Privilegien, die Gläubigen, die an der

byzantinischen Überlieferung festhielten, schlichtweg der lateinischen Kirche auf dem Weg der Assimilation einzugliedern. Der Prozeß, der im ethnischen, sprachlichen und kulturellen Bereich ohnedies im Gange war, sollte kirchlich noch beschleunigt zu Ende geführt werden. Pius V. dagegen ging es mehr um die Überwindung der wirklichen oder vermeintlichen Mißbräuche (Breve Pius' IV. *Romanus Pontifex* 1564; Bulle Pius' V. *Providentia Romani Pontificis* 1566). Der Wille zu einer Reform hatte sich also an der Kurie durchsetzen können, wobei wir freilich nicht heutige Vorstellungen als Maßstab benützen dürfen. Es konnte sich im Grunde nur um eine Tolerierung des griechischen Elements, nicht um seine positive Integrierung handeln. Darüber darf auch die Errichtung der kurialen „Kongregation für die Reform der in Italien lebenden Griechen und der Mönche und Klöster vom hl. Basilius“ nicht hinwegtäuschen. Von Gregor XIII. 1573 begründet, von Sixtus V. aufgehoben, von Clemens VIII. 1593 erneuert, schloß sie 1596 offiziell ihre Arbeit ab, deren letzte „Frucht“ die *Pebrevis Instructio* des Papstes war; darin wurden die griechischen Gläubigen erneut völlig den lateinischen Ortsbischöfen unterstellt, diesen die Reform ihrer Diözesanen im Sinne des Tridentinums aufgetragen, freilich ausdrücklich unter Wahrung ihres überkommenen Ritus.

Im einzelnen wird diese Entwicklung im zweiten Kap. dargestellt: „G. A. Santoro und die Endphase der Tätigkeit der Kongregation für die Griechen“ (S. 105–190). V. beschreibt zunächst seine Quellen im Archiv der eigentlichen Nachfolgeinstitution (seit 1599) der genannten Kongregation, heute unter dem Namen „für die Evangelisation der Völker“, unter der Signatur *Miscell. Diverse 21*, um dann auf einzelne Vorgänge genauer einzugehen, die mehr paradigmatisch für die ganze Situation stehen. Diese war gekennzeichnet durch den Widerstand der griechischen und albanesischen Gemeinden, ihre Verbindung mit der orthodoxen Kirche des Ostens und besonders mit dem Patriarchen von Konstantinopel zu lösen und überkommene Formen des gottesdienstlichen und kanonischen Brauchtums aufzugeben, statt dessen sich den lateinischen Ortsbischöfen zu unterstellen und den Reformbestimmungen eines rein westlichen Konzils zu unterwerfen. Das Problem kulminierte in der Frage nach der Ordination der Kleriker, für die gemäß Trient der Ortsbischof allein zuständig war, während die Italogriechen sie nur von Bischöfen ihrer östlichen Kirche empfangen und anerkennen wollten. In römischer Sprache bedeutete das die Aufrichtung einer zweiten „Jurisdiktion“ neben der allein rechtmäßigen der Ortsbischöfe, ein Zustand, der für reformbewußte Bischöfe vor Ort wie für die Kurie in Rom gleicherweise unerträglich sein mußte.

Die ganze Zeit über aber spielte G. A. Santoro, der Kardinal von S. Severina, die Schlüsselrolle. Er hatte persönliche Erfahrungen auf dem Gebiet, und ins Kardinalat berufen, war er der Experte und Vertrauensmann aller Päpste bis zu seinem Tod (1602). Sixtus V. hatte ihm sogar den heute bombastisch klingenden Titel eines „Protektors des ganzen Orients“ gegeben. Er war persönlich, wohl auch aufgrund seiner historischen Kenntnisse, nicht eng; die Grenzen römischen Rechtsdenkens konnte aber auch er nicht sprengen, auch nicht für seine Person. So steht am Ende „die nachtridentinische Neuerung: ein (tolerierter) Ritus anstelle einer Kirche“ (Kap. 3). Es ist das große Mißverständnis, das die ekklesiologische Wirklichkeit des Ostens überhaupt noch immer mit dem Stichwort „Ritus“ unmittelbar glaubt verbinden zu sollen, wobei das westliche Verständnis dieses Begriffs unvermeidlicherweise mitschwingt, ja bestimmend sein kann. Von daher erklären sich nicht nur die damals aufgestellten Prinzipien und die daraus abgeleiteten Entscheidungen; diese Prinzipien sind durch die Jahrhunderte wirksam geblieben bis ins Vaticanum II und in seine Dokumente hinein wie teilweise noch bis in die Gegenwart.

Damals wurde erstmals ein „Weihebischof“ für die Kleriker des „griechischen Ritus“ in Rom bestellt, d. h. ein mit Rom in Einheit stehender Prälat ohne Lokaljurisdiktion, der im Auftrag der lateinischen Hierarchie die für „ihre“ Diözesanen des „griechischen Ritus“ notwendigen Priester in deren „Ritus“ weihen sollte. Eine Praxis, die heute noch besteht. 1596 wurde das päpstliche Dekret veröffentlicht, im gleichen Jahr also, in dem einen Monat vor dieser Publikation in Brest-Litovsk die

Union von einigen ukrainischen Bischöfen unterzeichnet worden war. Es war die erste „Union“ im modernen westlichen Verständnis. Mit dem römischen Dokument für die Italogriechen und mit der Unterzeichnung der Akte in Brest hatte die wechselvolle, viel umstrittene, nicht selten bittere Geschichte der „Unierten“ begonnen. Sie wird ihre Lösung und Vollendung nur und erst in der (gottgeschenkten) Einheit der Kirche des Ostens und des Westens finden können.

Lehrreich für den Weg dahin mögen die schon aus heutiger, noch vielfach gehemmter Sicht zuweilen fast unverständlichen und dennoch in manchem noch nicht einfach überholten Zeugnisse und Dokumente sich erweisen, die in einem vierten Abschnitt (S. 207–282) beigegeben werden. Zumeist sind sie hier erstmals publiziert. Eine Hilfe für weitere Studien sind auch die Angaben zu Quellen und Untersuchungen, die sich auf den gesamten Umkreis des Themas „Italogriechen“ bzw. „Italoalbanesen“ beziehen (S. 281–293).

Würzburg

H. M. Biedermann OSA

Ernst Manfred Wermter: Quellen zur Geschichte der ersten Katharinenschwestern und ihrer Gründerin Regina Protmann gest. 1613 (= Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Beiheft 2). Münster (Hist. Verein für Ermland) 1975. 169 S., kart.

Die 1960 in sechs Provinzen aufgeteilte, 1257 Mitglieder zählende „Kongregation der Schwestern von der heiligen Jungfrau und Martyrin Katharina“ (Katharinenschwestern, Katharinerinnen), wurde 1571 von Regina Protmann in Braunsberg/Ostpreußen gegründet. Die Schwestern befaßten sich mit der ambulanten Krankenpflege, der Unterrichtung der weiblichen Jugend, sie fertigten liturgische Paramente und Altarkerzen. Von der Gemeinschaft berichtet 1745 der Bischof von Ermland, Adam Stanislaus Grabowski, nach Rom: „Miraculi loco habetur, quod a prima huius congregationis institutione nullum unquam auditum fuerit scandalum de his Christi famulabus . . . cum tamen nec votis religiosis nec clausura teneatur“ (S. 133).

In der vorliegenden Quellenedition hat Wermter Dokumente aus den Jahren 1569–1751 zusammengetragen, die das Leben und Werk Regina Protmanns und ihrer ersten Mitschwestern vorführen, wobei denjenigen Texten der Vorzug gegeben wurde, „die Geist und geistliche Lebensform der Katharinenschwestern widerspiegeln“ (S. 7). Den Hauptteil der Edition stellen dar: die am 18. März 1583 vom ermländischen Bischof Martin Kromer bestätigte erste und die nach den Trienter Reformbeschlüssen modifizierte und am 12. März 1602 vom päpstlichen Nuntius Claudio Rangoni bestätigte zweite Regel der Kongregation sowie die (wahrscheinlich von P. Engelbert Keilert, SJ) 1623 anonym veröffentlichte Lebensbeschreibung der Ordensgründerin. In weiteren Dokumenten wird sowohl das wohlwollende Interesse besonders der Bischöfe Martin Kromer und Simon Rudnicki an der Entfaltung der Kongregation in ihrer Diözese sichtbar, wie auch die enge Verbindung der Ordensgründerin mit der Gesellschaft Jesu. Vom Mißtrauen der Zeitgenossen gegenüber der in dieser Gemeinschaft wiederaufgelebten Tradition der mittelalterlichen Beginen, deren Aufgaben und Lebensweise Regina Protmann für ihre Gründung übernommen hatte, zeugt mittelbar das für den Bischof von Płock erstellte Gutachten eines unbekanntenen Juristen. Wermter vermutet in ihm einen Jesuitenpater, der – wie der international zusammengesetzte Braunsberger Jesuitenkonvent – Verständnis für die neue klösterliche Lebensform zeigte, und ihre Existenz mit juristischen Argumenten verteidigte. Im Anhang I gibt Wermter eine (nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erhebende) Zusammenstellung von Stiftungsurkunden und anderen Dokumenten zur Besitzgeschichte der ermländischen Konvente in Braunsberg, Heilsberg, Rösel und Wormditt, aus denen hervorgeht, daß die Arbeit der Katharinenschwestern nicht nur von den Bischöfen, sondern auch von Bürgern und Adligen unterstützt wurde.¹ Im Anhang II stellt Wermter die Niederlassungen der Katharinenschwestern betreffende Auszüge aus den Statusberichten der ermländischen Bischöfe von 1610–1751 zusammen.